

Informationen zu Vollmachten

Bankvollmacht

Eine Bankvollmacht ist eine Vollmacht, die Bankkunden an Personen ihres Vertrauens erteilen können, damit diese Bankgeschäfte im Namen des Kunden vornehmen. Die Einräumung und der Widerruf einer Vollmacht hat (aus Beweisgründen) durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bank zu erfolgen und ist jederzeit widerrufbar. Sie wird typischerweise auf einem Vordruck der Bank begründet. Die Vollmacht erlischt nicht mit dem Todesfall. Bankenüblich ist eine Beschränkung auf einzelne Konten (und nicht die ganze Geschäftsbeziehung mit der Bank).

Patientenverfügung

Mit einer Patientenverfügung kann der Betroffene im Voraus für den Fall einer Entscheidungsunfähigkeit seinen Willen bezüglich der Art und Weise einer ärztlichen Behandlung niederlegen, ob z. B. lebensverlängernde Maßnahmen durchgeführt oder unterlassen werden sollen. Normalerweise werden in den Krankenhäusern alle Möglichkeiten, die zur Verfügung stehen, eingesetzt, um das menschliche Leben zu verlängern. Wenn der Betroffene damit nicht einverstanden ist, sollte dies in einer Patientenverfügung ausdrücklich erklärt werden.

Betreuungsvollmacht

Das Betreuungsrecht verbietet eine Entmündigung und eine Vormundschaft von Erwachsenen. In einem vom Vormundschaftsgericht durchgeführten Verfahren wird mit Hilfe eines ärztlichen Gutachtens geprüft, ob eine Betreuung erforderlich ist. Damit der Betreuer im Versorgungsfall (wie z. B. Geschäftsunfähigkeit, Betreuungsbedürftigkeit) auch die Person des Vertrauens ist, sollte frühzeitig an eine Betreuungsverfügung gedacht werden. Ein Betreuer ist nicht notwendigerweise die Person, die jemanden pflegt und versorgt. Der Betreuer hat vielmehr die Aufgabe, den Betreuten in den in der Betreuungsverfügung festgelegten Aufgabengebieten zu vertreten. Kann keine Vertrauensperson gefunden werden, wird im Falle der Betreuungsbedürftigkeit vom zuständigen Vormundschaftsgericht ein Betreuer als gesetzlicher Vertreter bestellt.

Vorsorgevollmacht

Anstelle der Betreuungsverfügung kann eine Vorsorgevollmacht ausgestellt werden, in der eine Person des eigenen Vertrauens als Bevollmächtigte eingesetzt werden kann. Im Unterschied zum Betreuer muss der Bevollmächtigte nicht vom Vormundschaftsgericht bestellt werden, sondern kann sofort im Fall der Handlungs- / Entscheidungsunfähigkeit für den Vollmachtgeber handeln. Dem Bevollmächtigten kann in der Vorsorgevollmacht auch der vermögensrechtliche Bereich übertragen werden.

Generalvollmacht

Soll eine einzige Person des Vertrauens mit allen Aufgaben betraut werden, die sonst in Patientenverfügung, Betreuungsverfügung und Vorsorgevollmacht getrennt sind, so kann eine noch umfassendere Generalvollmacht erteilt werden. In dieser Vollmacht sollten alle persönlichen und vermögensrechtlichen Einzelheiten genauestens festgehalten werden. Beratung und Beurkundung der Generalvollmacht durch einen Notar / Rechtsanwalt ist die gebräuchlichste Form und wird empfohlen.

Diese Ausführungen sollen Ihnen lediglich als erste Information zum Thema Vollmachten dienen. Bitte ziehen Sie zur Beratung und der Erstellung von Vollmachten einen Rechtsanwalt oder Notar Ihres Vertrauens hinzu.